



HERZLICH WILLKOMMEN

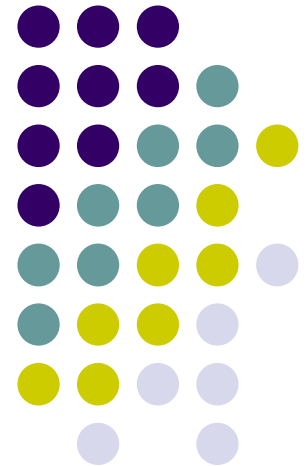
zur Wissenswerkstatt Ehrenamt



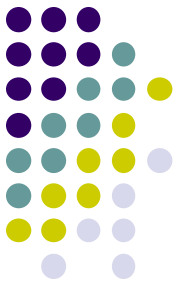
Haftung & Absicherung im Ehrenamt

Rechtliche Grundlagen & Versicherungen

Rechtsanwalt Dr. Ronny Raith
Kirchberg



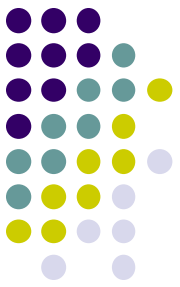
Einführung



Über Haftungsrisiken, Verantwortlichkeit und Folgen macht man sich als Vereinsmitglied oder Vorstand in aller Regel erst dann Gedanken, wenn etwas passiert ist. Leider ist es dann sehr oft schon zu spät.

- Man muss grds. drei Bereiche unterscheiden:
 - die Haftung des Vorsitzenden oder des Ehrenamtsträgers,
 - die Haftung des Vereins an sich,
 - die Haftung der Mitglieder für den Verein oder untereinander.

Arten von Vereinen



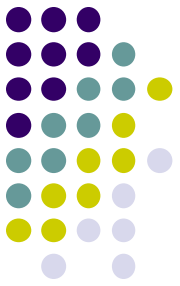
Eingetragener Verein (e.V.)

- mind. 7 Mitglieder
- Satzung
- Volle Rechtsfähigkeit
- Völlig unabhängig von den Mitgliedern
- Keine persönliche Haftung der Mitglieder für den Verein

Nicht eingetragener Verein

- Keine juristische Person
- Persönliche Haftung der handelnden Person neben dem Verein
- Grundbuchfähigkeit (-)
- Vielfach keine Förderung
- Kein vereinfachtes Mahnverfahren möglich

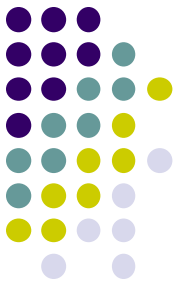
nicht eingetragener Verein



§ 54 BGB Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Eingetragener Verein (e.V.)

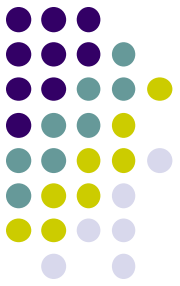


§ 21 BGB nicht wirtschaftlicher Verein

*Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch **Eintragung in das Vereinsregister** des zuständigen Amtsgerichts.*

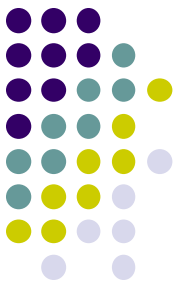
- ➔ Amtsgericht Deggendorf
- ➔ Eintragung über Notariat

Einführung



Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21.03.2013

- Anpassung der Bedingungen für das Ehrenamt
- Änderung der zivilrechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Vereine und Stiftungen
- Haftung der einzelnen Organe im BGB verankert, §§ 30 ff. BGB
- Vergütungsgrenzen für Ehrenamtliche angehoben
- neue Voraussetzungen in der AO für wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit festgelegt
- Übungsleiterfreibeträge angepasst



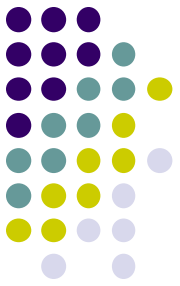
Haftung des Vereins

Eintrag im Vereinsregister = e.V. = Rechtsfähigkeit

Organhaftung nach § 31 BGB

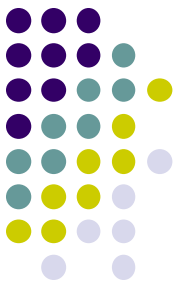
*Der **Verein** ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter in Ausführung seiner Vorstandsaufgaben einem Dritten durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zufügt (haftungszuweisende Norm, keine Anspruchsgrundlage).*

Haftung des Vereins



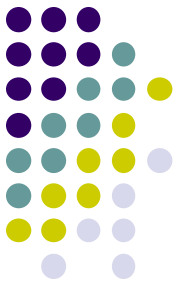
- Handeln eines Vorstandsmitglieds oder eines anderen Repräsentanten
- für den Verein (vereinsamtliche Tätigkeit)
- Schädigung eines Dritten
 - ➔ Verwirklichung eines Haftungstatbestands durch die den Verein vertretende Person
 - ➔ Haftung des Vereinsvermögens
 - ➔ Zurechnung als eigene Handlung über § 31 BGB

Beispiele



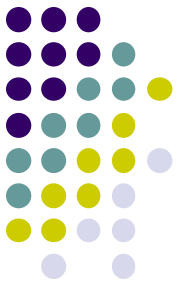
- **Vertragliches Fehlverhalten** (z.B. langfristiger Mietvertrag zu ungünstigen Konditionen; Abschluss ungünstiger Verträge; Versäumen der Optionsausübung bei Vertragsverlängerung)
- **Unterlassen**, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht (z.B. Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflichten; Unfälle bei Veranstaltungen)
- **Unerlaubte Handlungen** (z.B. Betrug, Unterschlagung, Beleidigung, ausländerfeindliche Handlungen, wettbewerbsrechtliche Verstöße, Steuerhinterziehung, Nichtabführung von Sozialvers.beiträgen, Mittel Fehlverwendung, Fehler im Umgang mit Spenden)

Beispiele



- **Gefährdungshaftung** (z.B. Fahrzeughalterhaftung)
- Haftung für **Organisationsmängel** (z.B. ungeeignetes Vorstandsmitglied; ungeschulte Hilfskräfte; Missmanagement (kein Controlling); Forderungsausfall durch Vergabe an wirtschaftl. angeschlagenen Auftragnehmer)
- **Fehler bei Satzungsänderungen**; Aberkennung der Gemeinnützigkeit

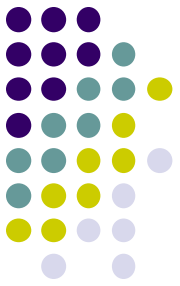
Grenzen der Vereinstätigkeit



Der Vorstand des Blau-Weiß-Vereins e.V. veröffentlicht einen Leserbrief, der ehrenrührige Behauptungen enthält. Den Brief unterschreibt er mit „für den Vorstand des Blau-Weiß-Vereins e.V.“

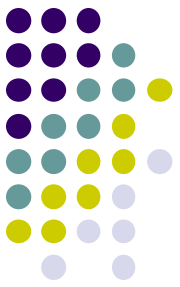
- Rechtsprechung bejaht Handeln in amtlicher Eigenschaft
- Bewertung: nach innen klare Kompetenzüberschreitung
- Bewertung: nach außen haftet Verein für das Handeln

Haftung für Erfüllungsgehilfen



Erfüllungsgehilfe ist derjenige, der tätig ist

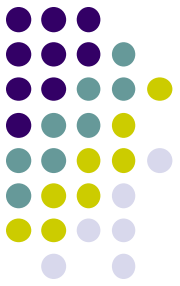
- nach dem Willen des Vereins
 - bei Erfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit
 - als Hilfsperson.
- Haftung des Vereins für Vorsatz und Fahrlässigkeit der Hilfsperson; Zurechnung gem. § 278 BGB



Beispiele

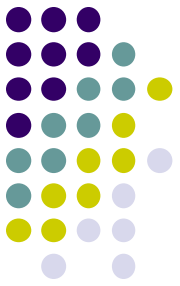
- Der Verein setzt bei einer großen Veranstaltung zu wenige und ungeschulte Ordnungskräfte ein; es kommt zu einem Sach- und/oder Personenschaden.
 - Die Bühne ist bei einer Veranstaltung nicht ordnungsgemäß geputzt, sondern zu glatt gewienert; das Funkenmariechen rutscht aus und ist dauerhaft behindert.
- Der Verein haftet für den Schaden aufgrund des Organisationsverschuldens

Haftung für Verrichtungsgehilfen



Verrichtungsgehilfe ist derjenige, der

- vom Verein eingesetzt wird und
 - in Ausführung der ihm zugewiesenen Tätigkeit
 - einem Dritten
 - widerrechtlich Schaden zufügt
 - unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen.
-
- Haftung des Vereins für Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verrichtungsgehilfen gem. § 831 BGB
 - Entlastung, falls kein Auswahlverschulden

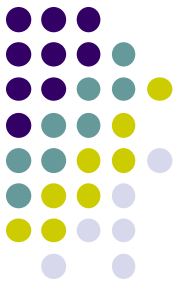


Beispiel

Eine Hilfsperson fährt bei einer Botenfahrt mit dem Fahrrad einen Fußgänger an und verletzt ihn.

- Haftung ohne Vertragsbeziehung zum Fußgänger
- Verein kann sich entlasten, wenn Hilfskraft sorgfältig ausgewählt

Haftung bei Gesamtvertretung



Vertretung des Vereins durch mehrere Personen gemeinschaftlich; alle Vorstandsmitglieder dürfen nur in Gemeinschaft den Verein vertreten und nicht einzeln oder zu zweit.

Beispiel:

Ein Gesamtvertreter fälscht die Unterschriften der Mitzeichnungsberechtigten.

→ Haftung des Vereins für die unerlaubte Handlung und den dadurch entstandenen Schaden.

Haftung von Organmitgliedern



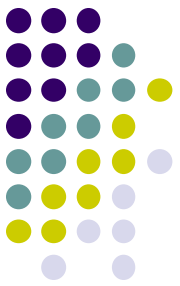
§ 26 BGB

Der Verein muss einen Vorstand haben. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters

Grundsatz: § 31 BGB

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Haftung - § 31a BGB



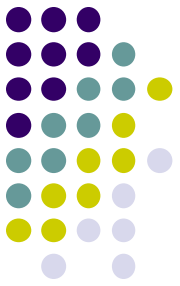
- Sind **Organmitglieder** oder **besondere Vertreter** unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind **Organmitglieder** oder **besondere Vertreter** nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verursacht wurde.



Haftung - § 31a BGB

- begrenzt nur die Innenhaftung (gg. Verein und Mitgliedern);
- nicht die Außenhaftung;
- Kein Haftungsprivileg bei:
 - Sozialversicherungsrechtlichen Pflichten (Abführung der Beiträge für Beschäftigte)
 - Steuerschulden / Steuerverkürzung
 - Insolvenz (Antrag 3 Wochen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung)

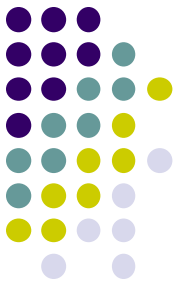
Beispiel



Der Vorstand eines Tennisclubs e.V. organisiert aus Kostengründen einen Winterdienst auf dem Vereinsparkplatz durch Mitglieder. Das für die Einteilung der Dienste zuständige Vorstandsmitglied übersieht eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Mitglied krank meldet. Der Parkplatz wird nicht geräumt. Glättebedingt fährt ein Vereinsmitglied

- a) gegen einen Zaunpfeiler
- b) auf den Wagen eines Handwerkers auf

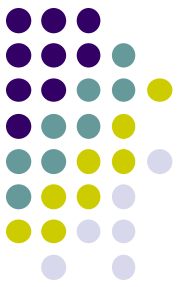
Beispiel – Lösung



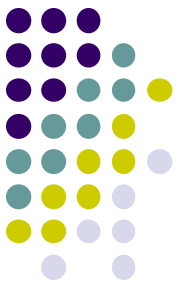
Lösung: Leichte Fahrlässigkeit des Vorstands

- keine Haftung gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Auto
- keine Haftung gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun
- volle Haftung gegenüber dem Handwerker, da nach außen kein Haftungsprivileg
- Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, da nur leichte Fahrlässigkeit; dieser muss Schadensersatz leisten (sofern Mittel dafür da sind)

Haftung - § 31b BGB



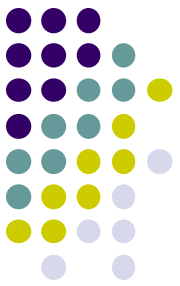
- Sind **Vereinsmitglieder** unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie **dem Verein** für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- Sind **Vereinsmitglieder** nach Absatz 1 Satz 1 **einem anderen** zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verursacht haben.



Haftung für Verträge

Persönliche Haftung, wenn Verträge für den eingetragenen Verein geschlossen werden:

- soweit im Rahmen der Vertretungsmacht, wird nur Vereinsvermögen verpflichtet.
- wenn Handeln ohne Vertretungsmacht, dann persönliches Haftungsrisiko!
- klare Satzungsregelung ratsam!
- jährliche Entlastung gem. § 32 BGB!

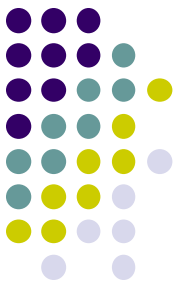


Haftung für Verträge

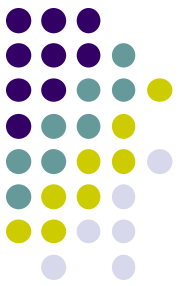
Persönliche Haftung, wenn Verträge für den nicht-eingetragenen Verein geschlossen werden:

- Haftung des Handelnden neben dem Verein (als Gesamtschuldner), § 54 BGB;
- Persönliche Haftung vertraglich ausschließbar;
- Vorsichtshalber keine Verträge, bei denen Erfüllung nicht garantiert ist!

Haftung für Verletzung der Verkehrssicherungspflicht



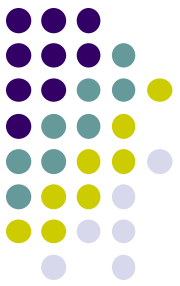
- Begriff: Verpflichtung desjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle duldet, dafür zu sorgen, dass durch diese Gefahrenquelle niemand zu Schaden kommt, wenn der Schaden vorhersehbar ist und mit zumutbaren Mitteln verhindert werden kann.
- Verantwortung trifft Verein und zuständigen Ehrenamtsträger als Gesamtschuldner!
- Kein Ausschluss durch Schilder!



Weitere Haftungsfragen

- Vorstand hat die steuerlichen Pflichten zu erfüllen, § 34 Abs. 1 AO; persönliche Haftung des Vorstands nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichtabführung von Steuern.
- Bei vorsätzlicher Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen persönliche Haftung des Vorstands.
- Haftung gegenüber dem Verein für Schlechterfüllung des Amtes (z.B. Fristversäumnis, etc.)
- Haftung bei verspäteter Insolvenzanmeldung, § 42 Abs. 2 BGB

Leitsatz



Der Abschluss eines gegen die Vereinssatzung verstoßenden Rechtsgeschäfts durch die Vorstandsmitglieder eines eingetragenen Vereins kann auch dann den Tatbestand der **Untreue** nach § 266 Abs. 1 StGB in Form des sog. Missbrauchstatbestandes erfüllen, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins dieses Rechtsgeschäft genehmigt.

Der von StGB § 266 Abs. 1 vorausgesetzte Vermögensnachteil kann in der sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Gefahr der Aberkennung des steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit liegen.

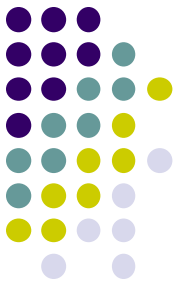
Haftung von Vereinsmitgliedern



Keine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins
vgl. BGH II ZR 239/05, 10.12.2007 (Kolpingfall)

- Striktes Trennungsprinzip beim Idealverein gem. § 21 BGB (≠ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Eintragung nimmt den Mitgliedern das Haftungsrisiko; Verein ist jur. Person und haftet für Verbindlichkeiten
- Mitglieder haften nicht persönlich!

Versicherungen



- **Vermögensschadenhaftpflicht**

Schutz des Vereins und der Vorstände bei Vereinstätigkeit gegen Vermögensschäden bei Dritten infolge von Fahrlässigkeit trotz vorhandener fachlicher Qualifikation; versichert sind Eigenschäden und Drittschäden.

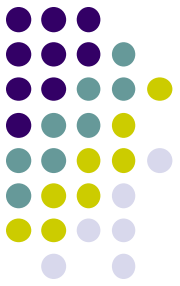
- **D & O-Versicherung** (directors and officers)

Schutz des Privatvermögens der versicherten Organe (Vorstand), wenn einem Dritten oder dem Verein fahrlässig ein Vermögensschaden zugefügt wird

- Abschluss einer **privaten Haftpflichtversicherung**

- **Tipp:** Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Deutschen Ehrenamts (www.deutsches-ehrenamt.de)

Versicherungen



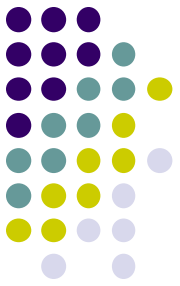
- **Unfallversicherung**
 - Geld- oder Rentenleistungen bei dauernden körperlichen Einschränkungen bzw. bei Todesfällen;
 - öffentlich oder privat.
- **Rechtsschutzversicherung**
 - Absicherung gegen Prozess- und Anwaltskosten
- **Kasko-Versicherung**
- **Lebensversicherung**
- **Sachversicherung** (Hausrat-, Elementarversicherung etc.)

Bayerische Ehrenamtsversicherung



- besteht aus einer Haftpflicht- und Unfallversicherung
- Auffangversicherung (und damit nachrangig, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- und Unfallversicherung – gesetzlich wie privat – gehen im Schadenfall vor)
- antrags- und beitragsfrei, die Kosten trägt allein der Freistaat Bayern
- versichert sind ehrenamtlich/freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z.B. bei Exkursionen oder die Landesgrenze überschreitende Veranstaltungen und Aktionen)
- der konkrete Engagementbereich spielt für den Versicherungsschutz keine Rolle
- Ehrenamtlich ist eine Betätigung, die von Ehrenamtlichen gemeinschaftlich, freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird, keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und dem Gemeinwohl dient.

Bayerische Ehrenamtsversicherung



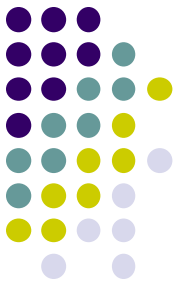
Nicht versichert sind:

- Betreute und Teilnehmer an Veranstaltungen oder Besucher usw., die nicht ehrenamtlich engagiert sind;
- Ehrenamtliche, für die das in der Ehrenamtsversicherung versicherte Haftpflicht- und Unfallversicherungsrisiko anderweitig abgesichert ist

Der Versicherungsschutz richtet sich vor allem an ehrenamtlich Tätige, die sich in rechtlich unselbständigen Organisationen engagieren.

Rechtlich selbständige Vereinigungen (wie Vereine, Verbände, Stiftungen, usw.) sind selbst in der Pflicht, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen

Bayerische Ehrenamtsversicherung

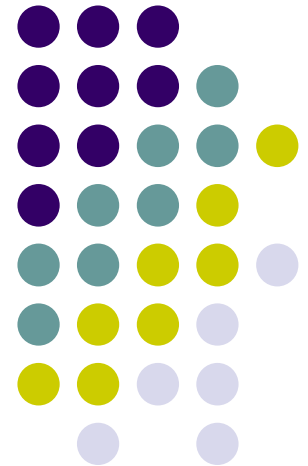


- Im Bereich der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Ehrenamtliche in rechtlich selbständigen Strukturen.
- Das Wegerisiko ist dabei mitversichert.
- Auch die Unfallversicherung greift aber nur subsidiär.
- Versicherungsumfang
 - 175.00 € bei Vollinvalidität (100%)
 - 10.000 € im Todesfall
 - 2.000 € für Zusatz-Heilkosten
 - 1.000 € für Beerdigungskosten

www.ehrenamtsversicherung.bayern.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen?





Nächste Termine

- 16. Mai 2023: Workshop „Vorstandsnachfolge“
- 10. September 2023: Ehrenamtstag
- 18. November 2023: VereinsAKTIVtag mit Eisstockturnier



Kontakt

Landkreis Regen - Kreisentwicklung

Maria Schneider
Ehrenamtsförderung ARBERLAND

☎ +49 (0) 9921 9605-4116

✉ mschneider@kew.landkreis-regen.de